

Begründung Teil B

Erarbeitung des
Umweltberichts und
Zusammenfassung

Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr



REGIONALVERBAND
RUHR

Erarbeitungsbeschluss

Stand April 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Erarbeitung des Umweltberichts	3
1.1. Scoping.....	3
2. Zusammenfassung	4
2.1. Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2.2. Bestandsdarstellungen.....	6
2.3. Auswirkungsprognose.....	6
2.4. Zusammenfassendes Ergebnis der vertieften Prüfung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“	7
2.5. Ergebnis Natura 2000 und Artenschutz	8
2.6. Gesamtplanbetrachtung.....	9
3. Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen.....	11
Abkürzungsverzeichnis	18
Quellenverzeichnis.....	18
Rechtsgrundlagen.....	18

1. Erarbeitung des Umweltberichts

Für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Ein wesentlicher Baustein der Umweltprüfung ist der vorliegende und gemäß § 8 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

1.1. Scoping

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Hierzu sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, zu beteiligen. Diesbezüglich wurden sämtliche zu beteiligende Behörden im Rahmen des Scopings über die Abgrenzung des Geltungsbereichs und die allgemeine Planungsabsicht, die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten, die der Umweltprüfung zu unterziehenden Planungsinhalte sowie den vorgesehenen Detaillierungsgrad des Umweltberichts informiert und erhielten die Gelegenheit, im Zeitraum vom 12.03.2020 bis 09.04.2020 hierzu Stellung zu nehmen. Auf Nachfrage einiger Beteiligter wurde eine Fristverlängerung bis zum 17.04.2020 eingeräumt. Im Rahmen des Scopings gingen von den 173 Beteiligten insgesamt 34 Rückläufe mit Anregungen und Hinweisen ein.

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Planentwurfes wurden, soweit möglich und erforderlich, die für die Umweltprüfung relevanten Datengrundlagen laufend ergänzt und aktualisiert. Relevante Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen des Scopingverfahrens sind in der Aufstellung des Sachlichen Teilplans berücksichtigt worden.

2. Zusammenfassung

Die Ergebnisse des Umweltberichts lassen sich zusammengefasst wie folgt wiedergeben:

2.1. Für den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Sachlichen Teilplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes. Die Ziele sowie die den Zielen zugeordneten Kriterien stellen gewissermaßen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Übersicht der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> <i>Berücksichtigung im Zuge der Gesamtplanbetrachtung</i>

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> • sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) • sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper • Auswirkungen auf Grundwasserkörper
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) • Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW) • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) • Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume • Auswirkungen auf klimarelevante Böden

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
	Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf UZVR
Kultur- und sonstige Sachgüter¹	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen • Auswirkungen auf archäologische Bereiche

2.2. Bestandsdarstellungen

Die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans, erfolgen in Anlehnung an die zu betrachtenden Schutzgüter. Die Darstellungen beziehen sich auf die den Schutzgütern zugeordneten relevanten Ziele und Kriterien. Dabei werden auch aktuelle Umweltprobleme und bestehende Vorbelastungen berücksichtigt.

2.3. Auswirkungsprognose

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. In der Regionalplanung sind dies die Planinhalte mit entsprechenden Bindungswirkungen, d.h. die im Sachlichen Teilplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Festlegungen mit entsprechenden Bindungswirkungen (hier: GiBz „Regionale Kooperationsstandorte“).

¹ Grundsätzlich stellen Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Rohrfernleitungen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen oder Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (s. Anhang C) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde.

Für die allgemeinen, strategischen oder räumlich nicht konkreten Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans werden die Umweltauswirkungen verbal-argumentativ bewertet. Die räumlich hinreichend konkreten sowie raumbedeutsamen Planfestlegungen der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ werden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft. Sie werden innerhalb von einzelnen Prüfbögen entlang der relevanten Umweltziele und Kriterien beschrieben und bewertet.

2.4. Zusammenfassendes Ergebnis der vertieften Prüfung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“

Insgesamt sind im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ 24 GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ vertiefend betrachtet worden. Im Ergebnis der vertieften Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für 18 Plangebiete nicht ausgeschlossen werden. Für 6 Plangebiete können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Mögliche kumulative Auswirkungen sind dabei noch nicht berücksichtigt.


Die erheblichen Umweltauswirkungen werden überwiegend durch die Betroffenheit von Klimafunktionen, Naturschutzgebieten (ausschließlich im Umfeld der Plangebiete), das Landschaftsbild und Kulturlandschaftsbereiche prognostiziert.

Kommune(n)	Name Plangebiet	prüfrelevante Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgüter	Betroffenheit Natura 2000
Alpen	Ohlfeld	29,5		
Bergkamen	Kraftwerk Heil	45,4	NSG, Landschaftsbild (gelb)	2 FFH- Vorprüfungen
Bottrop	Schachtanlage Franz Haniel	38	NSG, Klimafunktionen	1 FFH- Vorprüfung
Dinslaken	Barmingholten	31,4	Klimafunktionen	
Dorsten	Emmelkamp	53,1	Klimafunktionen	
Dorsten / Marl	Südlich Schwatten Jans	26,2	Biotopverbund, schutzwürdige Biotope	
Dortmund	Groppenbruch	1,3	NSG, Klimafunktionen, Kulturlandschaftsbereich	
Gevelsberg	Auf der Onfer	41,9	schutzwürdige Böden, Klimafunktionen, Kulturlandschaftsbereich	
Hamm	Rangierbahnhof	22	NSG (gelb), schutzwürdige Böden, Klimafunktionen, Kulturlandschaftsbereich	
Hamm / Bönen	Inlogparc	10,6	Klimafunktionen, UZVR, GLB	
Hamminkeln	Nordwestlich Weikensee	44,8	NSG (gelb), Klimafunktionen, Landschaftsbild	
Hünxe	Buchholtwelmen	24,9	NSG, WSG	1 FFH- Vorprüfung
Kamp-Lintfort / Moers	Asdonkstraße / Kohlenhuck	146,8	NSG (gelb), ÜSG (gelb), Klimafunktionen (gelb), Kulturlandschaftsbereich	
Kamp-Lintfort	Rossenray	98,6	NSG (gelb), planungsrelevante Arten (gelb), ÜSG (gelb),	

Kommune(n)	Name Plangebiet	prüfrelevante Flächengröße in ha	Betroffenheit Schutzgüter	Betroffenheit Natura 2000
			Klimafunktionen, Kulturlandschaftsbereich	
Lünen	Steag Kraftwerk	44,3	NSG (gelb) , Biotopverbund (gelb), Klimafunktionen, UZVR, GLB, Landschaftsbild (gelb)	1 FFH-Vorprüfung
Marl	Auguste Victoria	76	FFH (gelb) , NSG (gelb) , ÜSG , Klimafunktionen, Landschaftsbild	1 bereits vorliegende FFH-Vorprüfung, deren Ergebnis übernommen wurde
Oer-Erkenschwick / Datteln	Dillenburg	62,9	schutzwürdige Böden, Klimafunktionen, klimarelevante Böden, UZVR	
Recklinghausen / Herten	Kohlenlagerfläche	28,2	schutzwürdige Böden (gelb), Klimafunktionen	
Schwelm	Linderhausen	43,3	schutzwürdige Böden, Klimafunktionen, GLB	
Unna / Kamen	Unna / Kamen	106,8	Klimafunktionen, GLB	
Voerde	Steag Kraftwerk	62,9	Klimafunktionen, Landschaftsbild	2 FFH-Vorprüfungen
Werne	Gersteinwerk	46,2	NSG , BV, Klimafunktionen, Landschaftsbild	2 FFH-Vorprüfungen
Werne	Nordlippestraße	58,9	Klimafunktionen	
Wetter	Vordere Heide	30,3	Klimafunktionen, GLB	

 erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen

 erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen

 Ergebnis einer vorliegenden Prüfung übernommen

fett Kriterium mit besonderer rechtlicher Relevanz

(gelb) Kriterium betroffen, aber abweichend von Methode nicht erheblich

GLB geschützter Landschaftsbestandteil

NSG Naturschutzgebiet

ÜSG Überschwemmungsgebiet

UZVR unzerschnittene verkehrsarme Räume

WSG Wasserschutzgebiet

2.5. Ergebnis Natura 2000 und Artenschutz

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Demnach sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder

Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (§ 34 bzw. § 35 BNatSchG).

6 Plangebiete mussten hinsichtlich ihrer Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete betrachtet werden (siehe auch Tabelle oben.):

- Bergkamen – Kraftwerk Heil
- Bottrop – Schachtanlage Franz Haniel
- Hünxe – Buchholtwelmen
- Lünen – Steag Kraftwerk
- Voerde – Steag Kraftwerk
- Werne – Gersteinwerk

Für die 6 Plangebiete sind 9 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden. Für alle Plangebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen betroffenen Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden. Alternativenprüfungen (z.B. in Form von Flächenanpassungen) waren bei keinem GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ erforderlich.

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art. 1 VS-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz (MKULNV 2016)) ist es dabei auch auf der Ebene des Regionalplanes sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

Im Zuge der Prüfung ließen sich insgesamt keine Konflikte erkennen, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.

2.6. Gesamtplanbetrachtung

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse aus der Betrachtung der einzelnen GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ mit den Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen berücksichtigt worden sind (z.B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand) zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammenzuführen (Gesamtplanbetrachtung).

Beim Sachlichen Teilplan GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ werden ausschließlich die kumulativen Wirkungen bezogen auf die GIBz erfasst und bewertet. Die Betrachtung der kumulativen Wirkungen aller Planfestlegungen eines Regionalplans (inkl. der GIBz) erfolgt im Zuge der Überarbeitung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr. Das Verfahren hierzu verläuft parallel zum Verfahren des Sachlichen Teilplans.

Für die Gesamtplanbetrachtung im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Ruhr, Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“ wird dargelegt, wie groß die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist. Hiermit wird auch dem Schutzgut Fläche Rechnung getragen.

Bzgl. des Schutzgutes Fläche zeigt die obige Tabelle, dass in der Planungsregion Ruhr insgesamt ca. 1.344,5 ha von GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ betroffen sind. Auf ca. 170,2 ha besteht dabei bereits verbindliches Planungsrecht bzw. sind bereits GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ planrechtlich gesichert; neue und im Umweltbericht detailliert geprüfte GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ umfassen eine Fläche von ca. 1.174,3 ha. Von den detailliert geprüften GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist auf einer Fläche von ca. 347,9 ha (ca. 30 %) nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, auf einer Fläche von ca. 826,4 ha (ca. 70 %) ist dagegen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Die erheblichen Umweltauswirkungen werden überwiegend durch die Betroffenheit von Klimafunktionen, Naturschutzgebieten (ausschließlich im Umfeld der Plangebiete), das Landschaftsbild und Kulturlandschaftsbereiche prognostiziert.

Eine Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen sowie einer Flächeninanspruchnahme von im Bestand unversiegelten Flächen konnte erzielt werden, in dem ehemalige Kraftwerksstandorte, Schachtanlagen u.ä. als Standort für „Regionale Kooperationsstandorte“ ausgewählt wurden. Der Flächenumfang von GIBz „Regionale Kooperationsstandorte“ auf bereits im Bestand gewerblich genutzten Flächen beträgt 363 ha. Dies entspricht ca. 31 % der Gesamtflächeninanspruchnahme detailliert geprüfter GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“. Es handelt sich dabei um die nachfolgenden Plangebiete:

- Bergkamen – Kraftwerk Heil
- Bottrop – Schachtanlage Franz Haniel
- Hamm – Rangierbahnhof
- Lünen – Steag Kraftwerk
- Marl – Auguste Victoria
- Recklinghausen / Herten – Kohlenlagerfläche
- Voerde – Steag Kraftwerk
- Werne - Gersteinwerk

Die obigen Flächenangaben, der Umfang an Plangebieten mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen und die Nutzung bereits stark vorbelasteter Standorte (Kraftwerksstandorte usw.) als Standorte für GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ zeigen, dass der Entwurf des Sachlichen Teilplans die Umweltbelange gezielt berücksichtigt hat, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

3. Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
Alpen - Ohlfeld	-	Bei keinem Kriterium sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Bergkamen - Kraftwerk Heil	NSG (Umfeld)	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. An der Bereichsfestlegung wird aufgrund der Vorbelastung der Fläche und der sehr günstigen bimodalen Verkehrsanbindung festgehalten. Mit der Wiedernutzung der Fläche wird eine Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum verhindert. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
Bottrop - Schachtanlage Franz Haniel	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die Nutzung des Bergwerks Prosper Haniel stark vorbelastet. Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und verfügt mit Lage an der A 2 über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Aufgrund der starken Vorbelastungen und der sehr guten siedlungsstrukturellen Lage wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
Dinslaken - Barmingholten	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Dorsten - Emmelkamp	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Die Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Dorsten / Marl - Südlich Schwatten Jans	Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die Nähe zu einem bestehenden, bauleitplanerisch gesicherten Gewerbegebiet im Nordteil, die nördlich an die Bundesstraße angrenzenden Gewerbeflächen sowie die Autobahn (BAB 52) mit der Anschlussstelle im Osten geprägt. Aufgrund der guten siedlungsstrukturellen Lage

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
		und der sehr guten Verkehrsanbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
Dortmund – Groppenbruch	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die Halde „Groppenbruch“ südwestlich des Plangebiets, das angrenzende Gewerbegebiet sowie das Umspannwerk östlich des Plangebiets geprägt. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig als Gewerbefläche bauleitplanerisch gesichert und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Die Bereichsfestlegung wird beibehalten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.
Gevelsberg – Auf der Onfer	Schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieflächen im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis nur schwer zu verorten. Der Bereich ist zudem über die BAB 1 sehr gut verkehrlich angebunden. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Hamm – Rangierbahnhof	NSG (Umfeld), schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Erhebliche Beeinträchtigungen für das NSG sind aufgrund der Vorbelastungen und der nur sehr minimalen Betroffenheit des NSG innerhalb des 300m-Puffer somit nicht zu erwarten. Die Fläche des geplanten GIBz ist durch Vorbelastungen geprägt. Der Großteil besteht aus ehemaligen Bahnbetriebsflächen, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen (Flächenrecycling). Diese befinden sich zum großen Teil in einer siedlungsräumlich integrierten Lage. Beinahe die gesamte Restfläche ist bereits bauleitplanerisch als Gewerbefläche gesichert. Angrenzend bestehen gewerbliche Nutzungen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Hamm / Bönen – InlogPark	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, GLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der Vorprägung der Fläche durch die angrenzenden

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
		Gewerbe- und Industrieflächen und der guten Verkehrsanbindung wird die Bereichsfestlegung beibehalten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren.
Haminkeln – Nordwestlich Weikensee	NSG (Umfeld), klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Das Naturschutzgebiet ragt nur minimal in das östliche Umfeld der Planfestlegung hinein. Zwischen dem Plangebiet und dem NSG verläuft tlw. die BAB A 3 sowie tlw. die B473. Aufgrund der starken Vorbelastung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des NSG nicht zu erwarten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Hünxe – Buchholtswelmen	NSG (Umfeld), Wasserschutzgebiet	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Das Plangebiet grenzt direkt an eine Erdölraffinerie an. Die Belange des Wasserschutzes sind der Schutzgebietsverordnung zu entnehmen und sind in nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen. Eine gewerbliche Nutzung des Sandortes ist möglich. Aufgrund der günstigen Lage der Fläche in der Nähe der Autobahn (BAB 3) und durch die Vorbelastung der angrenzenden Gewerbegebiete wird an der Abgrenzung des Plangebietes festgehalten. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren.
Kamp-Lintfort / Moers – Asdonkstraße / Kohlenhuck	NSG (Umfeld), ÜSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Das Naturschutzgebiet im Umfeld des Plangebietes stellt eine kleine Insel im Abtragungsgewässer Haferbruchsee dar. es liegt inmitten der Wasserfläche und zwischen dem Plangebiet und dem NSG verläuft die BAB A 57, die sowohl eine bestehende Barriere bildet als auch bezüglich Lärm, Licht und Schadstoffen stark vorbelastend wirkt. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG werden daher nicht erwartet. Auch eine Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann ausgeschlossen werden unter der Maßgabe, dass das Fließgewässer von der weiteren Planung ausgenommen wird. Bzgl. der Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für das Klima ist festzustellen, dass die relevanten Flächen parallel zur B510 sowie im

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
		Bereich des Anschlussrohres der BAB A 57 liegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, zumal das Fließgewässer, das im relevanten Bereich verläuft, von den konkreten Planungen auf der nachgelagerten Ebene ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich demnach bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Kamp-Lintfort – Rossenray	NSG (Umfeld), planungsrelevante Arten, ÜSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, KLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und ist verkehrlich sehr gut angebunden. Das Naturschutzgebiet wird bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen ausgespart, so dass eine Flächeninanspruchnahme vermieden wird. Aufgrund der Lage des NSG zwischen einer Bundesstraße (B510) und einem bestehenden Gewerbegebiet / eines ehemaligen Zechengeländes werden auch erhebliche Beeinträchtigungen aus dem Umfeld des NSG ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG sind demnach nicht zu erwarten. Der Nachweis des Eremiten gelang im NSG „Fossa Eugenia nördlich vom Kamperbeucher Feld“, welches innerhalb des Plangebietes liegt. Unter der Maßgabe, dass das NSG aus der detaillierten Planung ausgenommen wird und somit die Lebensräume des Eremiten nicht beansprucht werden, sowie vor dem Hintergrund, dass alle weiteren Flächen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume für den Eremiten darstellen, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch das Plangebiet nicht zu erwarten. Auch eine Inanspruchnahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kann ausgeschlossen werden unter der Maßgabe, dass das Fließgewässer von der weiteren Planung ausgenommen wird. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Lünen – Steag Kraftwerk	NSG (Umfeld), Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene	Die Fläche erfüllt perspektivisch die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes (Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe,

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
	Erholung, GLB, Landschaftsbild	Hochspannungsleitungen und Umspannwerke, Straße und Schienen) stark vorbelastet. Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Nutzungen stark vorbelastet. Die Nachnutzung einer vorbelasteten Fläche bedeutet, dass unbelasteter Freiraum nicht in Anspruch genommen werden muss. Die vorhandene bimodale Verkehrsanbindung an Bahn und Straße ist sehr günstig. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Marl - Auguste Victoria	FFH-Gebiet, NSG (Umfeld), ÜSG, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und ist aufgrund des trimodalen Anschlusses verkehrlich gut angebunden. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch starke Vorbelastungen auf der Fläche des Plangebietes (ehemalige Zeche, Umspannwerk) sowie des Umfelds, vor allem durch den direkt angrenzenden ca. 300 ha großen Chemiepark Marl, geprägt. Für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ liegt eine FFH-Vorprüfung vor, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (L+S Landschaft + Siedlung AG 2017). Gem. vorliegender Vorprüfung sollte, nachdem die Beschreibung des Vorhabens einen Konkretisierungsgrad erreicht hat, der eine eindeutige Aussage zur möglichen Erheblichkeit von Beeinträchtigungen erlaubt, erneut eine Vorprüfung durchgeführt werden. Somit ist eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit erst auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen möglich. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des NSG sind nicht zu erwarten. Es ragt nur zu einem geringen Flächenanteil in den 300m-Puffer hinein. Zwischen dem Plangebiet und dem NSG verläuft der Wesel-Datteln-Kanal sowie ein Hafenbecken mit Gleisanschluss südlich des Kanals. Nördlich unmittelbar an den Kanal grenzt ebenfalls ein Gewerbegebiet sowie verläuft parallel zum Kanal eine Hochspannungstrasse. Der Bereich ist demnach stark vorbelastet. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Oer-Erkenschwick / Datteln - Dillenburger	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden,	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und ist teilweise bereits bauleitplanerisch gesichert. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
	landschaftsgebundene Erholung	die Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Recklinghausen / Herten - Kohlenlagerfläche	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Bei dem betroffenen schutzwürdigen Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung handelt es sich vermutlich um einen winzigen Verschneidungsrest innerhalb einer großräumig anthropogen überprägten Landschaft. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Plangebiet daher nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Schwelm - Linderhausen	schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieflächen im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis nur schwer zu verorten. Der Bereich ist zudem über die BAB 1 sehr gut verkehrlich angebunden. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Unna / Kamen	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die angrenzenden Nutzungen (Gewerbeflächen sowie Sondergebiete, BAB 1) vorbelastet. Der Großteil des Gebietes ist bereits bauleitplanerisch als Fläche für Gewerbe und Industrie gesichert. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Voerde - Steag Kraftwerk	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe und verfügt über eine trimodale Verkehrsanbindung. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch den baulichen Bestand (Kraftwerk, Kläranlage, Hochspannungsleitung, Umspannwerk) stark vorbelastet. Das bestehende Kraftwerk wirkt bereits erheblich auf das Landschaftsbild. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Werne - Gersteinwerk	NSG (Umfeld), Biotopverbundfläche, klimatische und	Die Fläche erfüllt perspektivisch die Voraussetzungen für die Ansiedlung

Standort	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf:	Begründung für Festlegung als GIBz
	lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild	flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Der geplante GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ist durch die bestehenden Kraftwerksnutzungen innerhalb des Plangebietes stark vorbelastet. Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Nutzungen stark vorbelastet. Die Nachnutzung einer vorbelasteten Fläche bedeutet, dass unbelasteter Freiraum nicht in Anspruch genommen werden muss. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Werne – Nordlippestraße	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Umweltauswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.
Wetter – Vordere Heide	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, GLB	Die Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieflächen im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis nur schwer zu verorten. Der Bereich ist zudem gut verkehrlich angebunden. Eine konkretisierende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen. An der Bereichsfestlegung wird festgehalten.

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GLB	geschützter Landschaftsbestandteil
KLB	Kulturlandschaftsbereich
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
RVR	Regionalverband Ruhr
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UZVR	unzerschnittene verkehrsarme Räume
WSG	Wasserschutzgebiet

Quellenverzeichnis

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsbehörden (VV-Artenschutz). Düsseldorf.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)